



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. März 1986

Nummer 13

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	20. 2. 1986	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten	101
28	25. 2. 1986	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	97
7824	27. 1. 1986	Verordnung über die Zuständigkeit bei der Einfuhr von Zuchttieren	100
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Nachtragsgenehmigung für die Versuchsanlage JUPITER der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (5. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/1 – JUPITER vom 2. Dezember 1985)	
		Datum der Bekanntmachung: 10. März 1986	101

28

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes

Vom 25. Februar 1986

Aufgrund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung, des § 24 Abs. 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) und des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1982 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags – und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1983 (GV. NW. S. 548), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verzeichnis werden die Nummern 2.7 und 2.8 durch folgende Nummern ersetzt:

- 2.7 Vorschriften über Getränkeschankanlagen
- 2.71 Getränkeschankanlagenverordnung
- 2.72 Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen
- 2.8 Medizingeräteverordnung

2. Die Erläuterungen zum Verzeichnis werden wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „MPA Staatliches Materialprüfungsamt“ werden die Wörter „MURL Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ eingefügt.
- b) Die Wörter „MWMV Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ werden durch die Wörter „MWMT Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ ersetzt.

3. Das Verzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1.11, 1.13 und 1.14 erhalten in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung:
„Bei Dampfkesselanlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind: MWMT/ bei Anlagen im Sinne der Medizingeräteverordnung: GAA; GÄ/ im übrigen GAA“
- b) Die Nummer 1.12 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung:
„Bei Dampfkesselanlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind: MWMT (Der MWMT kann im Einzelfall die RP bzw. die GAA mit der Aufsicht beauftragen)/bei Getränkeschankanlagen: OrdB/ bei Anlagen im Sinne der Medizingeräteverordnung: GAA; GÄ/ im übrigen GAA“
- c) Die Nummern 1.431 und 1.451 erhalten in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Fassung „GAA; GÄ“.
- d) In der Nummer 2.11 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ das Wort „MAGS“ jeweils durch das Wort „MWMT“ ersetzt.
- e) Die Nummern 2.7 bis 2.84 werden durch folgende Nummern 2.7 bis 2.88 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.7	Vorschriften über Getränkeschankanlagen		
2.71	Getränkeschankanlagenverordnung vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 561), geändert durch Verordnung vom 27. November 1973 (BGBl. I S. 1762)		
2.711	§ 5 Abs. 1	Erlaubnis zum Betrieb von Getränkeschankanlagen, Erlaubnis von wesentlichen Änderungen	OrdB
2.712	§ 8 Abs. 1	Zulassung der Bauart von Anlagen und Anlageteilen	ZfS
2.713	§ 10 Abs. 1 Nr. 3	Anordnung einer Prüfung aus besonderem Anlaß	OrdB
2.714	§ 10 Abs. 3	Prüfung von Getränkeschankanlagen	OrdB
2.72	Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen vom 15. März 1966 (Bundesanzeiger Nr. 56 vom 22. März 1966), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1974 (Bundesanzeiger Nr. 2 vom 4. Januar 1975)		
2.721	§ 3 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	OrdB
2.722	§ 3 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers oder Einführers	ZfS
2.723	Anhang Nr. 1.04	Bestimmung der Höchsttemperatur	OrdB
2.724	Anhang Nr. 5.114	Plombieren des Sicherheitsventils	OrdB
2.8	Medizingeräteverordnung – MedGV vom 14. Januar 1985 (BGBl. I S. 93)		
2.81	§ 5 Abs. 1 und 10	Zulassung der Bauart von medizinisch-technischen Geräten und Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Bauartzulassung	ZfS
2.82	§ 7	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA; GÄ
2.83	§ 8 Abs. 1 und 2	Zulassung von Ausnahmen und Verlangen des Nachweises gleichwertiger Maßnahmen im Einzelfall	GAA
2.84	§ 11 Abs. 3	Entgegennahme der Mängelunterrichtung	GAA
2.85	§ 12 Abs. 3 und § 14 Abs. 2	Einsichtnahme in Bestandsverzeichnis und Gerätebücher	GAA; GÄ
2.86	§ 15 Abs. 1 und 2	Entgegennahme der Anzeige von Funktionsausfällen oder -störungen sowie Verlangen einer sicherheitstechnischen Beurteilung	GAA
2.87	§ 20	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	GAA
2.88	§ 22 Abs. 4 und 5	Entgegennahme von Mitteilungen über Mängel und Untersagung des Inverkehrbringens und des weiteren Betriebes oder Erteilung einer Prüfbescheinigung unter Bedingungen und Auflagen für das Inverkehrbringen und den weiteren Betrieb	GAA

- f) Nummer 6.62 erhält in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Fassung „§ 9 Abs. 1 und 2“.
- g) Die Nummern 8.11, 8.121, 8.122 bis 8.124, 8.13, 8.151 bis 8.154 und 8.216 erhalten in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Fassung „MWMT“.
- h) Die Nummern 8.141 und 8.142 erhalten in der Spalte „Zuständige Behörde“ jeweils folgende Fassung:
„MWMT (Der MWMT kann die RP/LOBA oder die GAA/BA im Einzelfall mit der Aufsicht beauftragen)“.
- i) In den Nummern 8.144, 8.412 und 8.421 bis 8.423 wird jeweils das Wort „MWMV“ durch das Wort „MWMT“ ersetzt.
- j) Die Nummer 8.211 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung:
„Soweit es sich um kernbrennstoffhaltige Abfälle handelt und die Tätigkeit im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes oder Tätigkeiten nach § 9 des Atomgesetzes steht, MWMT/, soweit es sich ansonsten um kernbrennstoffhaltige Abfälle handelt, MAGS/ im übrigen RP/LOBA“.
- k) Die Nummer 8.258 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Fassung „MWMT im Einvernehmen mit dem MAGS“.
- l) Nummer 9.111 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.111*)	§§ 6, 15	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung von genehmigungsbedürftigen Anlagen hinsichtlich	
		1. der in Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) unter folgenden Nummern genannten Anlagen:	RP/LOBA
		a) 1.10 bis 1.16;	
		b) 2.3, 2.8, 2.11;	
		c) 3.1 bis 3.3, 3.7;	
		d) 4.1, 4.2, 4.4 bis 4.8;	
		e) 5.4 bis 5.6;	
		f) 6.1, 6.3;	
		g) 7.12, 7.24;	
		h) 8.1 bis 8.5;	
		i) 9.1 bis 9.8, 9.10;	
		j) 10.1 bis 10.5	
		2. der in Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV unter den Nummern 2.1 und 8.1 genannten Anlagen	RP/LOBA
		3. der unter Nummer 1.7 des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlagen	Soweit die Anlagen im Zusammenhang mit einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes oder des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder im Zusammenhang mit einer Abfallbeseitigungsanlage betrieben werden: die für die Erteilung der Genehmigung bzw. für die Planfeststellung für diese Anlagen zuständige Behörde/ im übrigen: GAA/LOBA
		4. der unter 10.18 des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlagen	KrPolB
		5. der übrigen im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen	GAA/LOBA

1. Die in Nr. 9.111 aufgeführten Behörden sind auch für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Genehmigung für Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV zuständig.
2. Soweit Anträge auf Erteilung eines Vorbescheides oder einer Genehmigung für ein Vorhaben vor dem Inkrafttreten der Neufassung der 4. BImSchV vom 24. Juli 1985 gestellt worden sind, bleibt es bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Vorhabens bei der bisherigen Zuständigkeit.
- m) Die Nummern 9.155 und 9.321 erhalten in der Spalte „Zuständige Behörde“ jeweils die Fassung „MURL“.
- n) In der Anmerkung zu Nummern 9.161 und 9.162 wird die Zahl „76“ durch die Zahl „58“ ersetzt.
- o) Die Nummer 9.344 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung:
„MURL/MWMT, soweit die Lehrgänge ausschließlich der Ausbildung oder Weiterbildung von Immissionsschutzbeauftragten bergbaulicher Betriebe dienen“.

p) Nummer 9.397 erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung:

„Im Genehmigungsverfahren: die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde; im übrigen GAA/BA“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Posser

(L. S.)

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

– GV. NW. 1986 S. 97.

7824

Verordnung über die Zuständigkeit bei der Einfuhr von Zuchttieren

Vom 27. Januar 1986

Auf Grund der Durchführungsvorschriften zum Deutschen Teil-Zolltarif zu 1.01 A I, 01.02 A I, 01.03 A I und 01.04 A Ia) Abs. 1 in der Fassung der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Teil-Zolltarifs vom 7. Februar 1977 (BGBl. II S. 87) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle für die Ausstellung einer Bescheinigung zur zollfreien Einfuhr von Zuchttieren nach den Durchführungsvorschriften zum Deutschen Teil-Zolltarif zu 01.01 A I, 01.02 A I, 01.03 A I und 01.04 A Ia) Abs. 1 in der Fassung der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Teil-Zolltarifs ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten bei der Einfuhr von Zuchttieren vom 14. Mai 1963 (GV. NW. S. 202) außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Januar 1986

Der Minister für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1986 S. 100.

20320

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Aufwandsvergütungen bei Ausführung von
Feldvermessungsarbeiten
Vom 20. Februar 1986**

Auf Grund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1985 (GV. NW. S. 674), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten vom 27. Oktober 1969 (GV. NW. S. 728), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1982 (GV. NW. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Übersicht folgende Fassung:

Reisekostenstufe	Dauer der Dienstreise von mehr als		
	6 - 8	8 - 12	12
	Stunden		
	DM	DM	DM
A	7,50	12,50	20,00
B	8,40	14,00	22,40

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei mehrtägigen Dienstreisen erhalten die Beamten anstelle des Tagesgeldes eine Aufwandsvergütung für den vollen Kalendertag

in Reisekostenstufe A von 26,40 DM
in Reisekostenstufe B von 31,20 DM

Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung der Dienstreise wird bei einer Dienstreisedauer von nicht mehr als 12 Stunden die Aufwandsvergütung nach Absatz 1 gewährt.“

c) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Neben der Aufwandsvergütung nach Absatz 2 wird Übernachtungsgeld im Rahmen des § 10 LRKG gewährt.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Dienstreisen vom Geschäftsort aus wird neben den Aufwandsvergütungen nach Absatz 1 oder 2 eine weitere Vergütung nicht gewährt.“

2. In § 3 werden die Zahl „4,40“ durch „5,00“ und die Zahl „5,50“ durch „6,25“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 1986

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

- GV. NW. 1986 S. 101

**Öffentliche Bekanntmachung
über
eine Nachtragsgenehmigung für die
Versuchsanlage JUPITER der
Kernforschungsanlage Jülich GmbH
(5. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/1-JUPITER
vom 2. Dezember 1985)**

Datum der Bekanntmachung: 10. März 1986

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung

vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich, am 2. Dezember 1985 mit der 5. Nachtragsgenehmigung zum Bescheid Nr. 7/1-JUPITER im Rahmen der Errichtung der Jupiter-Anlage eine Genehmigung nach § 7 Atomgesetz erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), wird der

Kernforschungsanlage Jülich (KFA) in Jülich
auf ihren Antrag vom 9. Oktober 1985 die Genehmigung erteilt

die Komponententest- und Betriebsvorbereitungsversuche (KBV) über die im 3. Nachtrag zur Genehmigung Nr. 7/1-JUPITER vom 14. September 1981 genehmigte Frist hinaus bis zum 31. 12. 1986 durchzuführen.“

Die Genehmigung ist nicht mit neuen Auflagen verbunden. Die Auflagen 15 bis 18 des 3. Nachtrags zur Genehmigung Nr. 7/1 - JUPITER - vom 14. September 1981 gelten auch für diesen Bescheid.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 4400 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Haroldstraße 4, Anmeldung beim Pförtner
(Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)

und

- b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 315, 3. Obergeschoß des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17 (Gebäude Gesundheitsamt)

Dienststunden: montags bis mittwochs

7.30 - 12.30 Uhr
und 13.30 - 17.30 Uhr

donnerstags 7.30 - 12.30 Uhr
und 13.30 - 18.00 Uhr

freitags 7.30 - 12.30 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Jacquemin

- GV. NW. 1986 S. 101

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359